

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Uebertretung des Fischereigesetzes bestraften Ernst Kocher, Uhrenmacher in Oberbüren.

(Vom 6. November 1908.)

Tit.

Ernst Kocher wurde am 13. Oktober 1907 beobachtet, als er oberhalb der eisernen Brücke von Büren mit der sog. Otter (auch Mückenbrett oder Hund genannt) dem Fischfang oblag. Wegen Fischrevells verzeigt, bestritt er, dass das von ihm verwendete Instrument unter diejenigen falle, deren Gebrauch gesetzlich verboten sei. Der Richter von Büren erklärte aber die Einwendung als unbegründet und verurteilte den Verzeigten gemäss Art. 5, Ziffer 5, und Art. 31, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 zu Fr. 50 Busse und zur Tragung der Kosten.

Nunmehr ersucht der Verurteilte um Strafnachlass durch Begnadigung. Er behauptet, nicht gewusst zu haben, dass seine Handlung strafbar sei und macht im weitem geltend, er sei wegen geringen Verdienstes nicht im stande, die Busse zu bezahlen. Von den Behörden der Wohngemeinde, wie auch vom Gerichtspräsidenten von Büren wird das Gesuch zur Entsprechung empfohlen.

Der Petent hat sich nach den für die Begnadigungsinstanz massgebenden Feststellungen des kompetenten Gerichtes einer

Gesetzesverletzung schuldig gemacht, die strafbar ist, auch wenn ein subjektives Verschulden nicht vorliegt. Immerhin erscheint es gerechtfertigt, mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Gefahr für den Fischbestand und auf die prekären finanziellen Verhältnisse des Fehlbaren die Strafe, zu deren Verhängung der Richter durch das Gesetz verpflichtet war, auf dem Wege der Begnadigung herabzusetzen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei die dem Ernst Kocher auferlegte Busse auf Fr. 15 zu ermässigen.

Bern, den 6. November 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Uebertretung des Fischereigesetzes bestraften Ernst Kocher, Uhrenmacher in Oberbüren.
(Vom 6. November 1908.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1908
Date	
Data	
Seite	807-808
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 105

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.